

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/2218 –

Identitätsklärung im Zusammenhang mit Migration und Integration

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kenntnis der Identität der Menschen, die nach Deutschland einreisen und die sich bereits in Deutschland aufhalten, ist nicht nur ein zentraler Aspekt für die Durchführung des Asylverfahrens, sondern auch für die innere Sicherheit. Das gesamte Rechtssystem basiert darauf, dass die Identität einer Person eindeutig feststeht. Die erkennungsdienstliche Sicherung der Identität von Asyl-antragstellenden bei der Registrierung geschieht auch, um Mehrfachidentitäten, unzulässige Vielfachanträge und registrierte Kriminelle und Gefährder zu erkennen. Im Rahmen der individuellen Anhörung kommt der Identität darüber hinaus eine große Bedeutung bei der Verifizierung der Verfolgungsgeschichte einer Person zu. Aber auch nach Beendigung des Asylverfahrens spielt die Identitätsklärung eine wichtige Rolle – dies sowohl bei der gesellschaftlichen und rechtlichen Integration anerkannter Schutzberechtigter als auch bei der freiwilligen oder zwangsweisen Beendigung des Aufenthaltes von Menschen, die nicht schutzberechtigt sind.

Angesichts der Bedeutung der Identitätsklärung sowohl für die innere Sicherheit als auch für die bessere Durchsetzung der Ausreisepflicht hat die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD in der vergangenen Legislatur diverse Verschärfungen im Rahmen des sog. Migrationspakets eingeleitet. Es wurde unter anderem die spezielle „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ mit den möglichen Sanktionen der Wohnsitzauflage, des Erwerbstätigkeitsverbots und mangelnder Berücksichtigung der Duldungszeiten im Rahmen der Bleiberechte eingeführt. Hinzu kam die sog. Mitwirkungshaft für ausreisepflichtige Menschen, die sich der Identitätsklärung verweigern. Auch wurde die Bedeutung der Identitätsklärung für die Ausbildungsdundung und für die neu eingeführte Beschäftigungsduldung gesetzlich verankert.

Im Gegensatz zu diesen Bestrebungen beabsichtigt nach Ansicht der Fragesteller die Bundesregierung, den Druck zur Identitätsklärung zu verringern. Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (sog. Duldung Light) soll ebenso abgeschafft werden wie mögliche Arbeitsverbote. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, eine Klärung der Identität durch eine Versicherung an Eides statt zu ermöglichen. So heißt es im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: „Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab. Die ‚Duldung light‘ schaffen wir ab. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben,

erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.“ (Koalitionsvertrag 2021 bis 2025, S. 138, letzter Absatz).

1. Wie viele Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis, jedoch ohne Identitätsnachweis bzw. ohne Identitätsklärung leben in Deutschland (bitte nach Asyl-, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverboten und sonstigen Aufenthaltsberechtigungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufschlüsseln)?

Vor Erteilung eines Aufenthaltstitels prüft die zuständige Ausländerbehörde grundsätzlich die Identität der betroffenen Person (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 1a des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]). Somit ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen eines Aufenthaltstitels in der Regel ein Identitätsnachweis vorliegt oder eine Identitätsklärung vorgenommen wurde. Zahlen, in wie vielen Fällen hiervon abgewichen worden ist, liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Wie viele Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis und ohne Identitätsnachweis bzw. Identitätsklärung leben in Deutschland (bitte nach Status und Duldungskategorie im Ausländerzentralregister (AZR) aufschlüsseln)?

Von den zum Stichtag 31. Dezember 2021 im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten in Deutschland aufhältigen Personen liegt bei 390 937 Personen kein gültiger im AZR gespeicherter Identitätsnachweis vor. Als ein gültiger Identitätsnachweis ist hierbei ein für Deutschland erteilter Aufenthaltstitel (vgl. § 4 AufenthG) oder eine Duldung (vgl. §§ 60a ff. AufenthG) oder ein anerkanntes Pass- bzw. Passersatzdokument (vgl. § 3 AufenthG) anzusehen. Die Differenzierung nach dem jeweiligen Status kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Grund des Aufenthalts	Anzahl Personen
Gesamt	390.937
davon:	
Ankunftsnachweis	21.417
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt	38.849
Aufenthaltsgestattung	124.694
kein Aufenthaltsrecht	205.977

3. Wie viele Asylersuchende konnten im Jahr 2021 keinen Pass oder ein Passersatzpapier vorlegen (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen:

Vorlage von Identitätspapieren durch Erstantragstellende im Alter ab 18 Jahren Jahr 2021			
Staatsangehörigkeiten	Anzahl der Erstantragstellenden	Anzahl der Antragsstellenden mit Identitätspapieren*	Anzahl der Antragsstellenden ohne Identitätspapiere*
Gesamt	74.952	41.331	33.621
davon:			
Afghanistan	11.989	4.646	7.343
Syrien	23.514	16.913	6.601
Irak	8.540	5.797	2.743
Türkei	5.093	3.551	1.542

Vorlage von Identitätspapieren durch Erstantragstellende im Alter ab 18 Jahren Jahr 2021			
Staatsangehörigkeiten	Anzahl der Erstantragstellenden	Anzahl der Antragsstellenden mit Identitätspapieren*	Anzahl der Antragsstellenden ohne Identitätspapiere*
Gesamt	74.952	41.331	33.621
davon:			
Somalia	1.564	88	1.476
Algerien	1.417	55	1.362
Georgien	2.640	1.539	1.101
Ungeklärt	2.466	1.373	1.093
Iran	1.700	617	1.083
Marokko	920	114	806
Nigeria	776	63	713
Pakistan	795	148	647
Moldau, Republik	1.367	734	633
Nordmazedonien	983	581	402
Guinea	392	14	378
Russische Föderation	581	211	370
Eritrea	575	261	314
Vietnam	933	715	218
Albanien	634	445	189
Serbien	299	167	132
übrige	7.774	3.299	4.475

* Pass, Passersatz, Personalausweis

4. Erfolgt für den Fall, dass mehrere Duldungsgründe in einer Person vorliegen, eine statistische Erfassung bei ungeklärter Identität im AZR prioritär unter den Kategorien „Duldung wegen fehlender Reisedokumente“ bzw. „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“?

Vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern wird die Duldung mit dem Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführen oder sie zumutbare Handlungen zur Erfüllung ihrer Passbeschaffungspflicht nicht vornehmen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit ungeklärter Identität, die die Unmöglichkeit der Abschiebung wegen fehlender Reisedokumente aber nicht zu vertreten haben, erhalten eine „Duldung wegen fehlender Reisedokumente“ nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG.

5. Für den Fall, dass Frage 4 verneint wurde, welche Anweisungen bestehen im Fall multikausaler Duldungen zur Priorisierung der Ursachenkategorien bei der AZR-Erfassung?

Explizite rechtliche Vorgaben zur Erfassung im AZR im Sinne der Fragestellung gibt es nicht. Allerdings hat der Beauftragte für Flüchtlingsmanagement (BFM) Ende August 2017 in enger Zusammenarbeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen ein Dokument mit dem Titel „Vorgehen zur Prüfung des Duldungsbestands“ erarbeitet. Dieses Dokument gibt den Ausländerbehörden Handlungsempfehlungen zur Zuordnung von Duldungssachverhalten.

6. Für den Fall, dass Frage 4 verneint wurde, inwieweit ist das AZR im Hinblick auf die Feststellung aller Fälle ungeklärter Identität nach Ansicht der Bundesregierung objektiv aussagekräftig, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Aussagekraft des AZR zu verbessern?

Die Aussagekraft des AZR im Hinblick auf die Feststellung von Fällen ungeklärter Identität wird als hoch bewertet. Die Daten des Registers sind belastbar, so dass das allgemeine Niveau abgeschätzt sowie Schwankungen über die Zeit hinweg im Sinne einer Zu- oder Abnahme in der Erteilungspraxis abgelesen werden können. Derzeit sind daher keine weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Aussagekraft des AZR im Sinne der Fragestellung geplant.

7. An wie viele Personen, deren Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnte, wurden seit Inkrafttreten der Regelung in § 60b AufenthG bis heute sog. Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität erteilt?

Angaben liegen lediglich vor zu der Zahl der in Deutschland aufhältigen Personen mit einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (Gesamtbestand) zu bestimmten Stichtagen. Ausweislich des AZR waren dies zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 25 486 Personen.

8. In wie vielen Fällen kam es seit Inkrafttreten der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach deren Erteilung zu einer Identitätsklärung?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da im AZR keine Angaben zu erfolgten Identitätsklärungen erfasst werden.

9. Wie viele Menschen ohne Pass konnten in den Jahren 2018 bis 2021 in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden und welche Passersatzmittel (z. B. Laissez Passer oder Ähnliches) kamen hierbei gegebenenfalls zum Einsatz?

Zum ersten Teil der Fragestellung liegen keine Erkenntnisse vor, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden.

Als Passersatzmittel kommen u. a. Passersatzpapiere und Europäische Reisedokumente für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger gemäß Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 zum Einsatz. Je nach Herkunftsland können die zu verwendenden Dokumente abweichen.

10. Sind der Bundesregierung Drittstaaten bekannt, die die Ausstellung von Pässen oder Passersatzpapieren für nach Deutschland migrierte Staatsangehörige grundsätzlich verweigern, und wenn ja, um welche Länder handelt es sich?
11. Welche Drittstaaten sind der Bundesregierung bekannt, die die Ausstellung von Pässen oder Passersatzpapieren zwar nicht grundsätzlich ablehnen, jedoch aus Sicht deutscher Behörden regelmäßig unzumutbare Handlungen von migrierten Staatsangehörigen verlangen oder deren Staatsangehörigkeit als solche regelmäßig bestreiten?

12. Welche Rolle soll im Zusammenhang mit den Fragen 9 bis 11 der im Koalitionsvertrag und von der Bundesregierung mehrfach angekündigte Sonderbevollmächtigte einnehmen?

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist kein Herkunftsland bekannt, das die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger ausdrücklich bestreitet und die Ausstellung von Pässen und Passersatzpapieren prinzipiell verweigert. Gleichwohl bestehen bei den Herkunftsländern nicht unerhebliche Unterschiede in der Qualität der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger. Die seitens der Herkunftsländer bestehenden Hindernisse bei der Ausstellung von Pässen und Passersatzpapieren sind mannigfaltig und sehr unterschiedlicher Natur.

Sie knüpfen aber überwiegend nicht an von der ausreisepflichtigen Person vorzunehmende (und ggf. als unzumutbar zu betrachtende) Handlungen an, sondern haben ihre Ursache zumeist im staatlich-behördlichen Bereich (z. B. sehr hohe Anforderungen an den Nachweis der Staatsangehörigkeit; strenge Dokumentationsanforderungen; keine Möglichkeit des biometrischen Datenabgleichs; überlange Antwort- und Bearbeitungszeiten; Verweigerung von Anhörungen; uneinheitliche Entscheidungspraxis von Konsulaten/Vertretungen; Unzulässigkeit von Charterflügen etc.). Durch die im Koalitionsvertrag vorgesehenen umfassenden Migrationsabkommen, zu deren Gestaltung der oder die Sonderbevollmächtigte eingesetzt wird, soll das Thema „Rückkehr“ noch stärker als bisher mit anderen Politikbereichen verknüpft und damit die Zusammenarbeit mit den betroffenen Herkunftsländern verbessert werden.

13. Nimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den Fällen, in denen bei Beantragung von Asyl keine Identitätspapiere vorgelegt werden, regelmäßig eine Sprachbiometrie vor, und in wie vielen Fällen fand diese in den Jahren 2020 und 2021 statt, und mit welchem Ergebnis?

Die Sprachbiometrie wird bei Ausländern ab 14 Jahren durchgeführt, die keinen gültigen Pass, Passersatz oder ein anderes Identitätspapier vorlegen können. Mit dem Einsatz der Sprachbiometrie können derzeit die arabischen Großdialekte (Maghrebinisch, Ägyptisch, Irakisch, Levantinisch und Golf) identifiziert werden. Das Auswertungsergebnis gibt dabei eine Wahrscheinlichkeit an, mit welcher ein Dialekt erkannt wurde. Es hat keine Beweiskraft. Die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit bleibt der mündlichen Anhörung durch den zuständigen Sachbearbeiter vorbehalten.

Im Jahr 2020 wurde in 9 923 Fällen eine Sprachbiometrie durchgeführt. In rund 79 Prozent der Fälle konnten die Angaben der Antragsstellenden bestätigt werden. In rund 21 Prozent der Fälle wurden die Angaben widerlegt. Im Jahr 2021 wurde in 15 052 Fällen eine Sprachbiometrie durchgeführt. In rund 78 Prozent der Fälle konnten die Angaben der Antragsstellenden bestätigt werden. In rund 22 Prozent der Fälle wurden die Angaben widerlegt.

14. Bedient sich das BAMF zusätzlich zur digitalen Sprachbiometrie zwecks Überprüfung der behaupteten Herkunft auch des Fachwissens von Herkunftsstaatlern bzw. Muttersprachlern, etwa in Bezug auf Dialekt, Familiennamenszugehörigkeit und regionaler Besonderheiten, und wenn ja, mit welcher Häufigkeit (bitte jeweils Zahlenverhältnis 2020 und 2021)?

Sowohl bei der Asylantragstellung als auch bei der Anhörung werden die eingesetzten Dolmetscher darauf hingewiesen, auf sprachliche Auffälligkeiten zu achten und unmittelbar darauf hinzuweisen. Die Aussagen der Dolmetschenden werden aktenkundig gemacht.

In Fällen, in denen trotz vollständig durchgeführter Anhörung erhebliche Zweifel an der von den Antragstellenden vorgetragenen Herkunft bestehen, können zudem eine Sprach- und Text-Analyse durchgeführt werden. Aus den erstellten Gutachten kann sich eine Zuordnung zu einem Herkunftsland ergeben, die im Asylverfahren entsprechend berücksichtigt wird. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

15. In wie vielen Fällen und in welchen Fallgruppen kam es in den Jahren 2020 und 2021 zum Auslesen von Metadaten mitgeführter mobiler Datenträger durch das BAMF und mit welchen jeweiligen Erkenntniszielen und Erkenntniserfolgen?

Das Auslesen von mobilen Datenträgern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) darf nur dann erfolgen, wenn die Antragstellenden keinen gültigen Pass, Passersatz oder ein anderes Identitätspapier vorlegen können und im Besitz eines mobilen Datenträgers sind. Die Auswertung ist nach § 15a Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Die Ergebnisse haben keine Beweiskraft. Die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit bleibt der Anhörung vorbehalten.

Im Jahr 2020 wurden 12 113 Datenträger ausgelesen. Durch die Ergebnisdokumentation konnte in rund 30 Prozent der Fälle die Identität der Antragsteller bestätigt und bei rund 2 Prozent widerlegt werden. In ca. 68 Prozent der Fälle konnten keine verwertbaren Erkenntnisse gewonnen werden.

Im Jahr 2021 wurden 14 104 Datenträger ausgelesen. Durch die Ergebnisdokumentation konnte in rund 30 Prozent der Fälle die Identität der Antragsteller bestätigt und bei rund vier Prozent widerlegt werden. In ca. 66 Prozent der Fälle konnten keine verwertbaren Erkenntnisse gewonnen werden.

16. In wie vielen Fällen seit 2015 in Deutschland geborener Kinder konnten die zuständigen Behörden aufgrund mangelnder Identitätsklärung eines oder beider Elternteile keine Geburtsurkunde erteilen, sondern erteilten lediglich einen Auszug aus dem Geburtenregister im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 des Personenstandsgesetzes (PStG), § 54 Absatz 1 und 2 PStG und § 35 Absatz 1 der Personenstandsverordnung (PStV)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Grundsätzlich werden personenstands- und namensrechtliche Bestimmungen nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.

17. Wie wird in den in Frage 15 erfragten Fällen mit der nachfolgenden Generation ungeklärter Identität verfahren?

Mit der Anzeige der Geburt beim Standesamt sind die in § 33 der Personenstandsverordnung (PStV) aufgezählten Nachweise über die Geburt und die Identität der Eltern vorzulegen. Wenn geeignete Nachweise zur Identitätsklärung der Eltern fehlen, kann die Beurkundung gemäß § 7 Absatz 1 PStV durch den Standesbeamten zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass diese in Kürze vorgelegt werden können. Andernfalls sind die Personalien so, wie von den Eltern angegeben, in das Personenstandsregister einzutragen und gemäß § 35 PStV dabei ein Hinweis aufzunehmen, dass aktuell keine geeigneten Nachweise zur Identität vorgelegen haben. Bis zur Vorlage dieser Nachweise wird den Eltern ein beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtenregister ausgestellt, dem aber als Personenstandsurkunde dieselbe Beweiswirkung zukommt, wie den Beurkundungen in den Personenstandsregistern oder den übrigen Personenstandsurkunden. Durch die spätere Vorlage weiterer Identitätsnachweise kann dann eine Folgebeurkundung erfolgen.

18. In wie vielen Verfahren wegen mangelnder Mitwirkung bei der Identitätsklärung aufgrund von § 95 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 AufenthG sowie wegen Falschangaben nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG ist es seit 2019 zu Verurteilungen gekommen, und wie viele Verfahren sind derzeit anhängig (bitte nach Bundesländern und Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen wird in der jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei wird eine Verurteilung nur bei dem jeweils schwersten Delikt erfasst, das der Entscheidung zugrunde gelegen hat. Aktuell liegen die Zahlen bis zum Berichtsjahr 2020 vor. Angaben zu aktuell anhängigen Verfahren werden statistisch nicht erfasst. Angaben zu Verurteilungen wegen „allgemeinen Falschangaben nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG“ können nicht gemacht werden, da § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG nicht nur „die Vornahme unrichtiger oder unvollständiger Angaben“ unter Strafe stellt, sondern als weitere Tathandlungen auch das Benutzen bzw. Gebrauchen unrichtiger oder unvollständiger Angaben in Form einer Urkunde – zur Täuschung im Rechtsverkehr – zu verschiedenen Zwecken (wie z. B. zur Beschaffung eines Titels oder einer Duldung, um das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung abzuwenden) bestraft, die aber für die Statistik nicht differenziert erfasst werden.

Die Zahl der Verurteilungen nach § 95 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 49 Absatz 2 AufenthG für die Jahre 2019 und 2020 differenziert nach Ländern können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Land	Verurteilte gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG	
	2019	2020
Baden-Württemberg	6	2
Bayern	5	2
Berlin	0	0
Brandenburg	0	3
Bremen	0	0
Hamburg	0	0
Hessen	2	1
Mecklenburg-Vorpommern	0	0
Niedersachsen	4	4

Land	Verurteilte gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG	
	2019	2020
Nordrhein-Westfalen	11	10
Rheinland-Pfalz	0	1
Saarland	0	0
Sachsen	2	5
Sachsen-Anhalt	2	0
Schleswig-Holstein	1	0
Thüringen	1	1
Deutschland insgesamt	34	29

Quelle: Strafverfolgungsstatistik (Hrsg. Statistisches Bundesamt)

19. In welchen Fällen soll die einführend zitierte, laut Koalitionsvertrag geplante Versicherung an Eides statt zur Identitätsklärung möglich sein?
20. Welche Rolle soll eine mögliche Ermessensausübung der Ausländerbehörden bei der Akzeptanz einer Versicherung an Eides statt zur Identitätsklärung spielen?
21. Wie gedenkt die Bundesregierung bei der Einführung der geplanten Versicherung an Eides statt zur Identitätsklärung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur abgestuften Zulassung von Nachweisarten zwecks effektiver Begegnung von Missbrauchsgefahren (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 1. 9. 2011 – 5 C 27.10 – BVerwGE 140, 311 Randnummer 16, BVerwG, Urteil vom 23. 9. 2020 – 1 C 36/19 in NVwZ 2021, 494) gerecht zu werden?
22. Soll für den Fall, dass nach Klärung der Versicherung an Eides statt zur Identitätsklärung neue Anhaltspunkte oder Hinweise auf einen Missbrauch bekannt werden, eine „Rückabwicklung“ der Identitätsklärung stattfinden, und wenn ja, auf welche Weise?

Die Fragen 19 bis 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Klärung der Identität eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitert werden und hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht geschaffen werden soll. Im Rahmen der näheren Ausgestaltung einer derartigen Regelung wird auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen sein. Die Bundesregierung befindet sich allerdings noch in einem frühen Stadium der Ausarbeitung einer entsprechenden Rechtsgrundlage, sodass Angaben zur konkreten Ausgestaltung im Sinne der Fragestellungen noch nicht erfolgen können.

23. In welchem Bezug steht die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser am 20. Januar 2022 in der „Süddeutschen Zeitung“ getätigten Aussage „Wir müssen wissen, wer kommt und wer schon mal da war“ zu der nun von der Koalition beabsichtigten Einführung der Möglichkeit der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Identitätsklärung?

Die Einführung der Möglichkeit zur Abgabe einer Versicherung an Eides statt zur Klärung der Identität eines Ausländers steht im Einklang mit dieser Aussage.